



Verband
Insolvenzverwalter
Deutschlands e.V.

VID | Jägerstraße 26 | 10117 Berlin

European Commission, Directorate-general Justice
Unit A 1 Civil Justice Policy - Secretariat
Rue Montoyer 59, 2/74
1049 Brussels
Belgium

21.06.2012

Konsultation der Europäischen Kommission zur EuInsVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind der Berufsverband der in Deutschland tätigen Insolvenzverwalter und vertreten die Interessen von fast 500 Mitgliedern. In dieser Funktion ergreifen wir gerne die Gelegenheit, uns an der Konsultation der europäischen Kommission zur EuInsVO zu beteiligen. Dabei dürfen wir gleich vorwegnehmen, dass wir die EuInsVO in der heutigen Form für äußerst praktikabel und effizient erachten. Dies umso mehr, als durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den letzten Jahren auch zunächst schwierige Fragen geklärt werden konnte.

Vor allem die dort entwickelten Antworten auf die zentralen Fragen des COMI, zur Abgrenzung zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren und zur Anerkennung spezieller Verfahren, haben sich in der rechtlichen Praxis bewährt. Nennenswertes Verbesserungspotential sehen wir im Hinblick auf die in Ihrem Fragebogen angesprochenen Aufgabengebiete und Funktionsbereiche nicht. Lediglich im Bereich der öffentlichen Bekanntmachung könnte auf europäischer Ebene für mehr Transparenz insoweit gesorgt werden, als die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden, die Eröffnungsentscheidung in ein weiteres Insolvenzregister einzutragen.

Vorstand
Dr. Christoph Niering
(Vorsitzender)
Dr. Achim Ahrendt
Dr. Lucas F. Flöther
Norbert Weber
Angelika Wimmer-Amend

Geschäftsführer
Dr. Daniel Bergner

Jägerstraße 26
10117 Berlin
Tel: (030) 20 45 55-25
Fax: (030) 20 45 55-35
info@vid.de
www.vid.de

Einer weiteren Konkretisierung oder Ausdehnung des Anwendungsbereichs der EulnsVO muss mit großer Zurückhaltung begegnet werden. Über Jahre ist auf nationaler Ebene eine oftmals sehr feine Balance zwischen dem Insolvenzrecht als Vollstreckungsrecht einerseits und den materiell rechtlichen Grundprinzipien andererseits gewachsen. Das Insolvenzrecht greift damit in den Kern des materiellen Rechts, das heißt des Vertragsrechts, des Sachenrechts aber auch des Arbeits- und Steuerrechts ein. Jeder Eingriff in materielles Recht bedarf der sensiblen Handhabung. Sie muss dabei die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnungen in besonderer Weise berücksichtigen. Eine weitere Ausweitung der EulnsVO und damit gegebenenfalls auch Eingriffe in nationales Insolvenzrecht, scheint daher nur dann möglich, wenn die zuvor angesprochenen materiell rechtlichen Rahmenbedingungen, im Steuer-, Arbeits-, Lizenz- und Sachenrecht etc. in den Mitgliedsstaaten eine weitgehende Anpassung erfahren haben. Erst dann wenn materielles Recht europaweit einen weitestgehend vergleichbaren Standard erreicht hat, kann auch ein europaweites Insolvenzrecht auf nationaler Ebene in den feinabgestimmten Prozess zwischen Vollstreckungsrecht und materiellem Recht eingreifen.

Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die EulnsVO in ihrem bisherigen Bestand und gegebenenfalls nur mit geringen Änderungen in Bezug auf die Publizität der gerichtlichen Entscheidungen beibehalten werden. Ein wesentlicher Änderungsbedarf ist in der Praxis derzeit nicht erkennbar. Der europäische Gerichtshof ist zudem auch zukünftig in der Lage etwa noch bestehende oder erst zukünftig erkennbare Lücken durch entsprechende gerichtliche Entscheidungen zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christoph Nering
Vorsitzender